

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Schlachten von Tieren. — Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl. — Hegezeit für Wildenten. — Lieferung von Heu. — Obstverteilung. — Kreisabdeckerei. — Bestellung landwirtschaftlicher Maschinen. — Gemeindesteuerveranlagung.

### Bekanntmachung

über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch die hierzu bestellten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halschnitt verboten.

Auf Notischlachtungen, bei denen die Zuziehung eines Schächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von vorstehender Bekanntmachung sind die Metzger und Haus- schlächter in Kenntnis zu setzen.

Gießen, den 28. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung

Aber Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157).

Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917 werden auf

- 1. Holzpech und Holzsteerpech jeder Art und Sorte,
- 2. Holzteer jeder Art und Sorte, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse: leichte und schwere Holzsteeröle

ausgedehnt.

§ 2. Die Bestimmungen treten mit dem 10. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.  
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung.

Betr.: Hegezeit für Wildenten.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Hegezeit betreffend, vom 29. April 1914 heben wir hiermit die Hegezeit für Wildenten mit Wirkung vom 1. bis zum 15. Juli ds. Jrs. auf.

Darmstadt, den 23. Juni 1917.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Sombert.

### Bekanntmachung.

Betr.: Lieferung von Heu.

Ziffer 2 unserer Bekanntmachung vom 15. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 162) wird aufgehoben und tritt an ihre Stelle die Bestimmung:

2. Der Verkauf und Ankauf von Heu unmittelbar zwischen Landwirt und Verbraucher innerhalb des Kreises ist gestattet. Geschäftler dürfen nur mit unserer Genehmigung Ver- und Ankaufe vermitteln.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und ist auf ihre Durchführung hinzuwirken.

Gießen, den 27. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Obstverteilung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Der Landesobststelle zu Darmstadt liegt die Regelung des Obstbedarfs der Städte und Gemeinden nach Maßgabe der im Lande verfügbaren Obstmengen ob. Um ihr die erforderlichen Unterlagen geben zu können, beauftragen wir Sie, alsbald den etwaigen Bedarf für die Stadt Gießen bezw. Ihre Gemeinde uns anzuzeigen, damit bei der Verteilung des verfügbaren Obstes auch diese neben den Großstädten berücksichtigt werden können.

Gießen, den 30. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

Betr.: Polizeiverordnung über den Betrieb und die Benützung der für den Kreis Gießen errichteten Kreisabdeckerei vom 3. I. 1908.  
vom 20. 7. 1911.

### An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Es ist in letzter Zeit vorgekommen, daß Viehhalter aus Unkenntnis die Kadaver verarbeiteten Richs in den Mist vergraben bzw. gelegt haben oder im Stall auf Mist haben liegen lassen. Hierdurch geht der Kadaver rasch in Verwesung über und die Haut wird für die Lederherstellung unbrauchbar, ein Schaden, der bei dem dauernd hohen Lederbedarf der Heeresverwaltung besonders fühlbar ist und möglichst vermieden werden sollte. Wir verweisen auf obigenannte Polizeiverordnung, wonach gemäß § 4 der Eigentümer des gefallenen Viehs oder eines Tieres, dessen Fleisch ganz oder teilweise für genussuntauglich erklärt worden ist, ohne jeden Verzug der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen hat. Die Kadaver dürfen nicht auf den Mist gelegt oder mit Mist zugedeckt werden. Sie sind alsbald nach dem Verenden an einem fahlen und abgelegenen Ort zu lagern.

Sie wollen diese Bestimmungen durch ortsübliche Bekanntmachung den Beteiligten in die Erinnerung rufen, mit dem Hinweis, daß außer Verletzung vaterländischer Pflicht auch eine Bestrafung nach der genannten Polizeiverordnung bzw. Art. 299 ff. des Polizeistrafgesetzes in Frage steht, und wollen den Befolg übermachen und Zuwiderhandlungen zur Anzeige bringen.

Gießen, den 28. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Bestellung landwirtschaftlicher Maschinen.

Wie das Kriegswirtschaftsamt in Frankfurt a. M. mitteilt, kann eine Zuficherung betr. Lieferung der daselbst bestellten landwirtschaftlichen Maschinen nicht gegeben werden. Es sind etwa 25 mal soviel Anmeldungen eingegangen, als Maschinen verteilt werden können. Soweit die Maschinenausgleichsstelle von den bei ihr gemeldeten Beständen noch Maschinen zuweisen kann, wird dieses erfolgen. Entsprechende Benachrichtigung wird baldmöglichst erteilt.

Gießen, den 30. Juni 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1917.

Auf Grund der Art. 46 und 50 des Gemeindeumlagengesetzes vom 8. Juli 1911 hat Großh. Ministerium der Finanzen, Abteilung für Sienerwesen, die Frist, innerhalb deren Rechtsmittel gegen die Gemeindesteuerveranlagung für 1917 bei der ersten Instanz anhängig gemacht werden können, für die Stadt Gießen bis zum 26. Juli einschließlich erstreckt.

Ausgenommen von der Fristerstreckung sind diejenigen Rechtsmittel, die das für die staatliche Veranlagung bereits rechtskräftig festgestellte Einkommen zum Gegenstand haben.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.  
Gießen, den 30. Juni 1917.  
Großherzogliches Finanzamt Gießen.  
Steinhäuser.

3030B  
den 22. Juni 1917.  
Großherzogliches Amtsgericht.  
5062  
5048B  
J. B.: Leo.  
Die amtserrichtliche Ver-  
teilung ist am Großh. Dis-  
trictalgericht an der  
Königsstraße 60 (480)  
Gießen, den 2. Juli 1917.  
Großh. Discretär.  
J. B.: Leo.  
5048B  
Legier  
Süd-Anlage 5  
Walterstr. 63  
Ferusprecher 27.  
Ferusprecher 87.  
Zu-  
ziehungslisten 60  
sondang und vorbariger Zahlung.